

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Kontakt:

Arndt Kalkbrenner

Telefon: +49 30 2021- 2315

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: a.kalkbrenner@bvr.de

Berlin, 25. September 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 25. September 2020

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist zu begrüßen, dass das BMJV angesichts der unklaren Entwicklung der Pandemie frühzeitig von der Verlängerungsmöglichkeit für die Ausnahmeregelungen Gebrauch macht. Unglücklich erscheint jedoch, dass nach der vorgesehenen Begründung der Verordnung auch ein „politischer Appell“ mit aufgenommen werden soll, der nicht ausgewogen und zum Teil auch in Widerspruch zur Gesetzesbegründung des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu stehen scheint, dessen Verlängerung hier bewirkt werden soll. Es erscheint daher angezeigt, die Begründung der Verordnung unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte ausgewogener zu formulieren:

- Den Gesellschaften ist selbstverständlich bewusst, dass es sich hierbei um *„vorübergehende Regelungen mit Ausnahmecharakter“* handelt. Sie werden sicher auch ohne den vorgesehenen „Appell“ bemüht sein, die Hauptversammlung nur dann als virtuelle Veranstaltung durchzuführen, *„wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich erscheint“*. Mit der derzeitigen Formulierung der Begründung wird ungeachtet der Verlängerung der Regelungen bis Ende 2021 allerdings der Eindruck erweckt, dass zunächst nur den Gesellschaften mit gebrochenem Geschäftsjahr „Planungssicherheit“ gegeben werden soll, deren Hauptversammlungen im Januar oder Februar anstehen. Auch die Gesellschaften, die ihre Hauptversammlungen erst im kommenden Frühjahr abhalten, benötigen jedoch Planungssicherheit. Sie beginnen typischerweise bereits im Herbst mit der notwendigen Vorbereitung der Hauptversammlung. Eine „zweigleisige“ Planung und Vorbereitung auf eine virtuelle oder physische Hauptversammlung bringt erhebliche Unwägbarkeiten und Mehrkosten mit sich. Das „konkrete Pandemiegeschehen“ kann zudem sehr volatil sein und letztlich wieder kurzfristige Absagen mit entsprechend hohen Stornokosten erforderlich machen. Unabhängig davon kann sich das Pandemiegeschehen am Veranstaltungsort unauffällig zeigen, die Veranstaltung aber dennoch ein „Superspreader Event“ werden, weil aus dem gesamten Bundesgebiet oder Ausland anreisende infizierte Aktionäre zahlreiche andere Teilnehmer anstecken. Vor einer breitflächigen Immunisierung durch einen Impfstoff wird sich hieran nichts ändern. Die Unternehmen sollten daher im Interesse ihrer Aktionäre auch schon mehrere Monate im Voraus entscheiden können, in welcher Form sie die Hauptversammlung durchführen wollen.
- Unklar ist, was mit der Aufforderung bezweckt wird, die Gesellschaften *„sollten auch Gelegenheiten zur entsprechenden Anpassung ihrer Satzung oder Statute [offenbar für hybride zweigleisige Formate] nutzen“*. In den Satzungen jedenfalls der ganz überwiegenden Anzahl börsennotierter Gesellschaften sind Ermächtigungen für die Abhaltung von Online-Hauptversammlungen bereits seit dem ARUG 2009 enthalten. Abgesehen davon dürften sich solche „Gelegenheiten“ einer Satzungsänderung vor der nächsten Hauptversammlungssaison nur noch in den sehr seltenen Fällen einer zwischenzeitlichen außerordentlichen Hauptversammlung ergeben. Dass von Online-HVs bislang so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde, liegt u.a. daran, dass gesetzliche Vorgaben dafür fehlen, wie der Umfang eines Online-Fragerechts während der Hauptversammlung maßvoll definiert werden kann, um die Veranstaltung nicht durch dessen missbräuchliche Ausnutzung zu sprengen.

- Schließlich wird in der Verordnungsbegründung der unzutreffende Eindruck erweckt, die Vorstände hätten zu sehr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eingereichte Fragen nicht zu beantworten. Dies wirft ein zu schlechtes Licht auf die geübte Praxis der diesjährigen virtuellen Hauptversammlungen. Nach unserem Eindruck wurde überwiegend eher so verfahren, dass man zwar teilweise bei der Beantwortung der Fragen zusammenfassende Themenblöcke gebildet hat, die Fragen selbst aber gleichwohl möglichst umfassend beantwortet wurden.
